

Kinderschutzordnung des Badmintonvereins Kaiserslautern (BVKL)

- Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht, frei von Gewalt seine Sportart auszuüben. Unter Kinderschutz werden alle Maßnahmen, Instrumente und Rahmenbedingungen verstanden, die zur Sicherstellung dieses Rechts erforderlich sind
- Der BVKL verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ist.
Zur Umsetzung des Grundsatzes definiert der BVKL verbindliche Standards, wie er und seine Mitglieder den Kinderschutz innerhalb des Vereins verstehen und bei Verdachtsfällen vorgehen.
- Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung zum Thema Kinderschutz im Sportverein. Die Beratung kann über Informationsmaterialien, Fortbildungsveranstaltungen oder persönliche Beratung erfolgen.
- Der Verein ist verpflichtet, keine Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Referenten oder sonstige Personen im Kinder- und Jugendsport einzusetzen, die
 1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
 2. wegen einer Straftat nach den §§ 109 h, 171, 174-184 g, 225, 232-233 a des Strafgesetzbuches,
 3. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz,
 4. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz,
 5. nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, rechtskräftig verurteilt worden sind.

Der Verein ist weiterhin verpflichtet, im Falle einer Anklageerhebung zu vorgenannten Taten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vereinsmitglieder zu schützen.

- Der BVKL erwartet, dass sich alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer aktiv zum Kinderschutz bekennen und dies durch die Unterzeichnung des Verhaltenscodex dokumentieren. Die unterschriebenen Verhaltenskodexe sind durch die Vorstandschaft aufzubewahren.
- Der BVKL beachtet die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes.

Schutzvereinbarung zur Prävention Sexualisierter Gewalt

Im BVKL gilt gemäß den Empfehlungen der Deutschen Sportjugend folgende konkrete Schutzvereinbarung zur Prävention Sexualisierter Gewalt:

Grundsätzliches

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen Leitungsverantwortlichen und Kindern und Jugendlichen:

- Sie setzen an bekannten Täter(innen)Strategien an.
- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen.
- Sie bieten Verantwortlichen und den Ansprechpersonen zum Schutz vor Sexualisierter Gewalt die Möglichkeit, bereits im Vorfeld eines Verdachts regelverletzendes Verhalten anzusprechen.
- Sie ermöglichen es Eltern, sowie Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu bemerken, dass sich jemand „anders“ als die anderen verhält.

Konkrete Regelungen

Orte für Treffen:

Bei Einzelgesprächen und Treffen einzelner Verantwortlicher mit einem Kind oder Jugendlichen sollte immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten werden. Verantwortliche treffen sich nicht alleine mit einem Kind oder einem/er Jugendlichen in ihren Privaträumen.

Aktionen:

Gemeinsames Duschen, Baden oder Umkleiden von Verantwortlichen und ihnen Anvertrauten Kindern/Jugendlichen soll vermieden werden.

Bei Übernachtungen muss die Unterbringung geschlechtergetrennt erfolgen.

Gemeinsame Übernachtungen von Verantwortlichen und ihnen anvertrauten Kindern/Jugendlichen dürfen nur in größerer Gruppe mit mindestens zwei Betreuern stattfinden.

Geschenke:

Keine Privatgeschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche, um zu vermeiden, dass Kinder/Jugendliche in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis geraten könnten.

Geheimnisse:

Was ein Kind oder Jugendliche/r einzelnen Verantwortlichen im Vertrauen erzählt, bleibt als Geheimnis geschützt, außer es wäre dadurch das Leben oder das Wohlergehen eines Kindes bzw. einer/es Jugendlichen gefährdet.

Was die/der Verantwortliche einem Kind/Jugendlichen erzählt oder was beide gemeinsam machen darf das Kind bzw. der/die Jugendliche immer weitererzählen.

Körper:

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen im Jugendarbeitsalltag (zum Trösten in den Arm nehmen, um Mut zu machen etc.) dürfen nur mit Einverständnis und in einem pädagogisch sinnvollem Maß und nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Verantwortliche nehmen keine körperlichen Untersuchungen (z.B. Absuchen nach Zecken) vor.

Jugendschutz:

Im Rahmen der Betreuung wird das Jugendschutzgesetz beachtet. (Bsp.: nur altersgerechte Filme und Spiele; kein Missbrauch im Umgang mit Alkohol, Nikotin und anderen Drogen)

(verabschiedet auf der MV am 20. Juni 2017)